

Vertretung der nichtstaatlichen Waldbesitzer in Rheinland-Pfalz (kommunale und private Waldeigentümer)

Mitgliederzahl: 15.500

Verbandsvertreter/-innen:

Vorsitzender:  
Bürgermeister Hans-Günter Fischer  
Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Schub

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags: -

Sonstiges: -

#### Weinbauverband Mosel

Name und Sitz, 1. Adresse:

Weinbauverband Mosel im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau  
Gartenfeldstraße 12 a

54295 Trier

Tel.: 0651 460-5625

Fax: 0651 460-5627

E-Mail: wvmosel@bvw-net.de

Weitere Adressen: -

Vorstand und Geschäftsführung:

Rolf Haxel, Präsident  
Ernst-Josef Kees, Vizepräsident  
Walter Clüsserath, Vizepräsident  
Gerd Knebel, Geschäftsführer

Interessenbereich:

Winzer vertreten, deren Einkommen verbessern

Weinkulturlandschaft erhalten und weiterentwickeln

Weinbaubetriebe beraten in Sachen Weinbaupolitik, Recht, sozioökonomische Aspekte, Serviceleistungen für Praxis

Mitgliederzahl: ca. 3000

Verbandsvertreter/-innen:

Rolf Haxel, Präsident  
Ernst-Josef Kees, Vizepräsident  
Walter Clüsserath, Vizepräsident  
Gerd Knebel, Geschäftsführer

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags: -

Sonstiges: -

**Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft, Ernährung,  
Weinbau und Forsten**

1547.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten hat nach § 4 Satz 1 des Landesgesetzes zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen - Mahnmahl ehemaliger Westwall“ vom 7. Oktober 2014 (GVBl. S. 209, BS 64-1) am 17. März 2015 die nachfolgend wiedergegebene Satzung der Stiftung „Grüner Wall im Westen - Mahnmahl ehemaliger Westwall“ genehmigt:

**„Satzung  
der Stiftung „Grüner Wall im Westen -  
Mahnmal ehemaliger Westwall“**

Vom 10. März 2015

Aufgrund des § 4 Satz 1 des Landesgesetzes zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen - Mahnmahl ehemaliger Westwall“ vom 7. Oktober 2014 (GVBl. S. 209, BS 64-1)

hat der Stiftungsvorstand am 10. März 2015 beschlossen:

#### § 1

##### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Grüner Wall im Westen - Mahnmahl ehemaliger Westwall“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

(2) Sie wurde durch das Landesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen - Mahnmahl ehemaliger Westwall“ (nachfolgend als Errichtungsgesetz bezeichnet) vom 7. Oktober 2014 (GVBl. S. 209, BS 64-1) errichtet.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Sicherung der im Lande Rheinland-Pfalz vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls.

(2) Die Stiftung führt die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Maßnahmen durch. Darüber hinaus können mit dem Westwall in Zusammenhang stehende Maßnahmen des Natur- und Denkmalschutzes und der politischen Bildung sowie der Förderung der Archivarbeit durchgeführt werden.

(3) Soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann die Stiftung Eigentum an Grundstücken, auf denen sich Anlagen des ehemaligen Westwalls befinden, erwerben.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Personen auch gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(5) Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung einer unselbstständigen Stiftung zu übernehmen, soweit deren Errichtung für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach den Absätzen 1 und 2 förderlich ist und diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Eigentum an den zum ehemaligen Westwall gehörenden Anlagen und den der Stiftung vom Land nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. § 3 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes bleibt unberührt. Das Stiftungsvermögen darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 nicht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder Zuwendungen gedeckt werden können. Sofern dies der Fall ist, sind die zum Teilverbrauch bestimmten, aber bis dahin nicht verbrauchten Stiftungs-

mittel dem grundsätzlich unantastbaren Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Stiftungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die eine Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

#### § 5

##### Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. dem Stiftungsvermögen bis zu einer Höhe von 5 Millionen Euro nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4,
3. Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
4. öffentlichen Zuschüssen,
5. sonstigen Einnahmen.

#### § 6

##### Stiftungsvorstand

(1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch die Landesregierung berufen. Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. je eine oder ein durch die jeweils zuständige Ministerin oder den jeweils zuständigen Minister vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter der obersten Landesbehörden aus den Aufgabenbereichen Bauen, Naturschutz, Tourismus und Denkmalschutz,
2. die Leiterin oder der Leiter der Landeszentrale für politische Bildung als geborenes Mitglied,
3. je im Landtag vertretener Fraktion eine oder ein von dieser vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter,
4. eine oder ein von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter,
5. eine oder ein von den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgeschlagene Vertreterin oder vorgeschlagener Vertreter sowie
6. eine weitere von der Landesregierung vorgeschlagene Person.

(2) Die auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen durch die Landesregierung berufenen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen. Die übrigen nicht geborenen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung oder eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund von nicht geborenen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sind möglich. Sollte die Neuberufung des Vorstands nicht rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des bisherigen Vorstands möglich sein, amtiert dieser solange weiter, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied von der für die jeweilige Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters zuständigen Stelle zu benennen, welches insoweit als zum Vorstandsmitglied berufen gilt.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Dies gilt nicht, so-

weit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; die Gründe hierfür sind nachvollziehbar gegenüber dem Stiftungsvorstand darzulegen. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsvorstands oder bei von diesem beschlossenen Aufgaben entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

#### § 7

##### Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Weiterhin hat der Stiftungsvorstand das Kuratorium mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit und über wichtige Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. den von der Geschäftsführung vorgelegten Haushaltsplan,
2. die von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
3. die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen,
4. die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen,
5. den Erwerb von Grundstücken, auf denen sich Anlagen des ehemaligen Westwalls befinden,
6. die Aufnahme von Kassenkrediten,
7. Satzungsänderungen nach § 13.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Der Stiftungsvorstand handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstands.

#### § 8

##### Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend ist.

(2) Sofern in dem Errichtungsgesetz, in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands nichts anderes bestimmt

ist, beschließt der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse des Stiftungsvorstands können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beim elektronischen Umlaufverfahren ist zum Zustandekommen eines Beschlusses eine elektronische Empfangsbestätigung aller Stiftungsvorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsvorstands und der Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zeitnah zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 9

##### Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Person, die seinen Weisungen unterliegt und ihm gegenüber verantwortlich ist, mit der Geschäftsführung beauftragen und eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und legt dem Stiftungsvorstand insbesondere die Entwürfe für den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Sie hat die Mitglieder des Stiftungsvorstands über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Stiftung berühren, unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung auch im Wege der Geschäftsbesorgung auf andere Einrichtungen übertragen, die seinen Weisungen unterliegen und ihm gegenüber verantwortlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

#### § 10

##### Stiftungskuratorium

(1) Der Stiftungsvorstand bestellt ein Stiftungskuratorium der für den Westwall gesellschaftlich relevanten Kräfte mit beratender Funktion.

(2) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu zwölf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand benannt und von der oder dem für Naturschutz zuständigen Ministerin oder Minister berufen.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder des Kuratoriums sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Der Stiftungsvorstand hat für jede zu benennende Person jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Bei der Berufung der Mitglieder gewährleistet die oder der für Naturschutz zuständige Ministerin oder Minister die paritätische Besetzung des Stiftungskuratoriums. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Dies gilt nicht, soweit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; die Gründe hierfür sind nachvollziehbar gegenüber der oder dem für

Naturschutz zuständigen Ministerin oder Minister darzulegen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. Sollte die Neuberufung des Kuratoriums nicht rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des bisherigen Kuratoriums möglich sein, amtiert dieses solange weiter, bis ein neues Kuratorium bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist auf Vorschlag des Stiftungsvorstands für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(7) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

#### § 11

##### Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand und lässt sich mindestens einmal im Jahr über die Arbeit des Stiftungsvorstands und über wichtige Angelegenheiten der Stiftung unterrichten.

#### § 12

##### Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist.

(2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beim elektronischen Umlaufverfahren ist zum Zustandekommen eines Beschlusses eine elektronische Empfangsbestätigung aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums und der Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zeitnah zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

### § 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann geändert werden, sofern hierdurch der Zweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich geändert werden. Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Änderung bedarf der Genehmigung des für den Naturschutz zuständigen Ressorts und der Stiftungsbehörde.

### § 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Anforderung jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

(3) Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

### § 15<sup>1</sup> Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage an die Stiftungsbehörde durch eine mit der Verwaltung der Stiftung nicht befasste Beamtin oder einen mit der Verwaltung der Stiftung nicht befassten Beamten des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu prüfen. Die Prüfung umfasst die Feststellung, ob die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet worden sind und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten geblieben ist.

(2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

<sup>1</sup>Diese Vorschrift steht nach § 109 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof.

Mainz, den 10. März 2015

Die Vorsitzende des Vorstands  
der Stiftung „Grüner Wall im Westen -  
Mahnmal ehemaliger Westwall“  
Ulrike Höfken“

## Sonstige Veröffentlichungen

1548.

### Auflösung des Vereins Flying Horses e.V.

Der Verein Flying Horses e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Volker Bauermann, Waldhofstraße 8, 67657 Kaiserslautern, anzumelden.

Kaiserslautern, den 18. März 2015

Der Liquidator

1549.

### Meldeordnung des Ausschusses zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Gründungsausschuss)

Gemäß § 111 Abs. 3 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVBl. 2014 S. 302) erlässt der Ausschuss zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Gründungsausschuss) durch Beschluss vom 10. Februar 2015 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz vom 20. März 2015, AZ: 654 80 071 -2, die folgende Meldeordnung:

### § 1

#### Registrierung der Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder

(1) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Pflichtmitglieder), besteht ab dem 1. Januar 2015 die Pflicht, sich als Mitglied der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz registrieren zu lassen.

(2) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz verlegt haben oder verlegen sowie den in § 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG und den in § 1 Abs. 4 Satz 1 HeilBG bezeichneten Berufsangehörigen steht die Mitgliedschaft zur Landespflegekammer offen (freiwillige Mitglieder). Das Gleiche gilt für Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der Ausbildung nach der 1. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) oder 2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

(3) Die freiwilligen Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 unterliegen vollumfänglich dem Kammerrecht.

(4) Zur Sicherstellung der zügigen Mitgliederregistrierung ermittelt der Gründungsausschuss im Sinne des § 111 Abs. 5 HeilBG die Berufsangehörigen, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG Mitglieder der Landespflegekammer werden oder werden können.

(5) Gemäß § 111 Abs. 5 Satz 3 HeilBG haben die Krankenhausbetreiber und die Betreiber stationärer und ambulater Pflegeeinrichtungen sowie die Betreiber sonstiger Einrichtungen, in denen Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG tätig sind, den Gründungsausschuss bei der Registrierung der Pflichtmitglieder zu unterstützen. Auf Anforderung des Gründungsausschusses haben die in Satz 1 genannten Betreiber die Daten der bei ihnen beschäftigten Berufsangehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch Ermittlung der genannten Angaben zu den dort tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen schriftlich in einer vom Gründungsausschuss vorgegebenen Weise an den Gründungsausschuss zu übermitteln. Die in Satz 1 genannten Betreiber informieren die jeweiligen Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger.

### § 2

#### Meldepflicht, meldepflichtige Personen

(1) Der Meldepflicht unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG folgende Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz am 1. Januar 2015 ihren Beruf ausüben:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und
3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger.

(2) Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse der Berufsausbildung zu einem der oben genannten Berufe angewendet oder verwendet werden.

(3) Ausgenommen sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrgenommen wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG).

(4) Jede meldepflichtige Person hat die Ausübung, Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit erstmals vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung, dem Gründungsausschuss schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen.

(5) Jede meldepflichtige Person, die nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung meldepflichtig wird, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit, schriftlich beim Gründungsausschuss zu melden.

(6) Berufsangehörige, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Beruf in Rheinland-Pfalz nicht nur vorübergehend und gelegentlich ausüben oder in Rheinland-Pfalz eine berufliche Niederlassung haben, sind ebenfalls meldepflichtig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 HeilBG.

### § 3

#### Erhebung der Meldedaten

(1) Die Meldedaten sind mit dem von dem Gründungsausschuss vorgegebenen Meldebogen anzuzeigen.

(2) Die von der meldepflichtigen Person bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzuliegenden Unterlagen sind dem Meldebogen beizufügen.

(3) Die im Meldebogen aufgeführten Urkunden sollen dem Meldebogen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Fotokopien oder entsprechend bestätigter Fotokopien oder Abschriften beigelegt und der Geschäftsstelle des Gründungsausschusses vorgelegt werden. Bei Unvollständigkeit oder Zweifel an den vorgelegten Angaben des Meldepflichtigen kann der Gründungsausschuss ergänzende Auskünfte und Angaben oder Urkunden verlangen.

(4) Der Gründungsausschuss kann die Geschäftsstelle beauftragen, Registrierungen auch außerhalb seiner Geschäftsräume, insbesondere in den Einrichtungen, in denen Berufsangehörige tätig sind, gemäß § 111 Abs. 5 Satz 3 HeilBG durchzuführen. Eine datenschutzsichere Erfassung ist sicherzustellen.

(5) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 3 HeilBG machen ihre Angaben zu Absatz 1 innerhalb ihres Antrags auf freiwillige Mitgliedschaft. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.